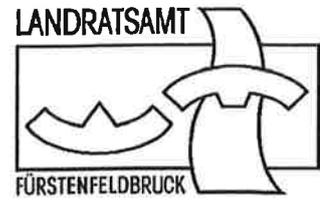


22. Jan. 2018



Landratsamt Fürstenfeldbruck • Postfach 1461 • 82244 Fürstenfeldbruck

Stadt Germering
Frau Heidi Zweck
Postfach 1540
82102 Germering

Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft erteilt: Herr Bode
Telefon: 08141 519-5673
Telefax: 08141 519-219897

Aktenzeichen: 61-2-1735.1
BV-Nr.: 75/18

Ihre Nachricht vom: 04.10.2018
Ihr Zeichen: /IV/2-6/zw

09.01.2019

Vollzug der Naturschutzgesetze

Bauvorhaben: Bau von zwei Auslauf-Überdachungen zu den Mobilställen für Legehennen
Bauort: Triebstraße, Germering
Fl.-Nrn.: 311, 311/1 der Gemarkung Germering
Bauherr: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Zweck,

unter der Voraussetzung, dass es sich hierbei um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt, bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das im Betreff genannte Bauvorhaben.

Das Bauvorhaben mit der Einordnung „Außenbereich“ ist gemäß der „Arbeitshilfe für einfache Bauvorhaben im Außenbereich“ (LfU) zur BayKompV nicht nach § 15 BNatSchG kompensationspflichtig, da die neu versiegelte Grundfläche weniger als 200 m² beträgt und unter Einhaltung der folgenden Auflagen kein naturschutzfachliches Schutzgut erheblich beeinträchtigt wird.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG, sind bitte folgende Auflagen in den Baugenehmigungsbescheid mit aufzunehmen:

1. Die Bepflanzung gemäß dem am 17.01.2019 naturschutzfachlich geprüften Freiflächengestaltungsplan ist zusammen mit der Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage herzustellen. Liegt die Aufnahme der Nutzung außerhalb der Pflanzperioden (Frühjahr: 1.03 – 15.05, Herbst: 1.10 – 30.11), so ist die Bepflanzung bis zum Ende der auf die Aufnahme der Nutzung folgenden Pflanzperiode auszuführen. Im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen ist die Bepflanzung spätestens in der auf die Bestandskraft der Auflage folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
2. Die Bepflanzung ist fachgerecht auszuführen und zu pflegen. Eingegangene Bäume sind umgehend zu ersetzen. Bereits bestehende Bäume an den vorgeschriebenen Stellen können angerechnet werden.
3. Bei der Pflanzung ist ein Grenzabstand von mind. 4 Metern zum angrenzenden Grundstück einzuhalten.

Der beiliegende Freiflächengestaltungsplan soll zum Bestandteil des Bescheides erklärt werden.

Für die obigen Auflagen ist bitte auch ein angemessenes Zwangsgeld festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Bode

Manuel Bode